

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2020 · **Vetschau/Spreewald, den 8. Januar 2020** · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 37,20 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2020 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2020 Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ sowie über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Aufhebungsverfahren in der Fassung des Arbeitsstands Dezember 2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 05.12.2019 Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 05.12.2019 Seite 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 05.12.2019 Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung

Stadtwehrführer	2400 €/Jahr
1. stellv. Stadtwehrführer (Innendienst)	1600 €/Jahr
stellv. Stadtwehrführer (Einsatzdienst)	1200 €/Jahr
stellv. Stadtwehrführer (Technik)	1200 €/Jahr
Abschnittsleiter	0900 €/Jahr
Ausbildungsbeauftragter	1500 €/Jahr

Ortswehrführung

Ortswehrführer Stadt	1400 €/Jahr
stellv. Ortswehrführer Stadt	900 €/Jahr
Ortswehrführer / ZF Zug 3	600 €/Jahr
stellv. Ortswehrführer / stv. ZF Zug3	300 €/Jahr

Funktionen

Zugführer	450 €/Jahr
stellv. Zugführer	250 €/Jahr
Zugführer Alters- und Ehrenabteilung	150 €/Jahr
Gruppenführer	150 €/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	900 €/Jahr
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr
Jugendwart Ortswehr	300 €/Jahr

Gerätewarte

Gerätewart Atemschutz	900 €/Jahr
Gerätewart Technik (Schirrmeister)	400 €/Jahr
Gerätewart Vorbeugender Brandschutz	400 €/Jahr
Gerätewart Digitalfunk	400 €/Jahr
stellv. Gerätewart Digitalfunk	200 €/Jahr
Gerätewart Bekleidung & Ausrüstung	400 €/Jahr
stellv. Gerätewart B&A	200 €/Jahr

Besondere Aufgaben

Atemschutzgeräteträger	150 €/Jahr
Brandsicherheitswache	10 €/h
Ausbilder	30 €/Ausb.
Ausbildungshelfer	15 €/Ausb.

Leistungen

Bereitschaftsgeld	
bei Anwesenheit innerhalb 15 min ohne Einsatz	2,50 €/psch
Einsatzgeld im Einsatz	7,50 €/psch
Bereitschaftsgeld	

bei Anw. innerhalb 15 min ohne Einsatz BMA Burg	5 €/psch
Einsatzgeld im Einsatz BMA Burg	20 €/psch
Aufwand für erfolgr. Lehrgang auf Kreisebene	30 €
Aufwand für erfolgr. Lehrgang an der LSTE	50 €

Sonstige Zahlungen

Zuwendungen zur Kameradschaftspflege	
3-fache Fahrzeugbesetzung x (Stadt u. Ortswehren)	10 €/Kamerad
Verabschiedung aus aktivem Dienst 65. Geburtstag	50 €/psch
Beisetzung aktiver Kamerad vor dem 65. Geburtstag	50 €/psch
Teilnahme eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr am Stadtfeuerwehrtag	5 €/psch

(2) Die Entschädigung an den Jugendwart Ortswehr erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.

(3) Die Entschädigung an den Atemschutzgeräteträger erfolgt nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises aktuell durchgeführt ist.

(4) Die Auszahlung für die Wehrführung, Ortswehrführung, Funktionen und Gerätewarte erfolgen vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden. Die Auszahlung für die besonderen Aufgaben, Leistungen und sonstigen Zahlungen erfolgen jährlich zum Jahresende bzw. zum Stadtfeuerwehrtag oder bei Eintritt des Ereignisses.

§ 2

(1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

(1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.

(2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

§ 4

(1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine

Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 22.01.2015 sowie die BV-StVV-068-04 über die Zuwendungen an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald vom 25.03.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 12.12.2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 394 v. H. |

Diese Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2020, 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2020 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2020 und 15.08.2020 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2020 fällig (§ 28 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem

Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 6. Dezember 2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2020

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 30.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 10/2018 vom 12.12.2018) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege durch die Stadt wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,55 €.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,34 €.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,14 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,10 €.**
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,84 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,15 €.**
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,38 €.**

Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2020, 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2020 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2020 und 15.08.2020 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührensatzfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 6. Dezember 2019




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuer der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

380 v. H.

Dieser Hebesatz ist unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2020, 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 6. Dezember 2019




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 14/2017 vom 15.12.2017) die Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt **10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete** nach § 4 der Zweitwohnungsteuersatzung.

Dieser Steuersatz gilt unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungsteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2020, 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2020 fällig (§ 6 Absatz 4 und 5 der Zweitwohnungsteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 6. Dezember 2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über den Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ sowie über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Aufhebungsverfahren in der Fassung des Arbeitsstands Dezember 2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB sollen Kommunen Vorhaben- und Erschließungspläne (vorhabenbezogene Bebauungspläne) aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Durchführungsfrist durchgeführt wurden.

Der VEP Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ wurde seit seiner Aufstellung mehrfach geändert und letztlich nur teilweise umgesetzt. Die vertraglich vereinbarte Durchführungsfrist ist abgelaufen. Der Vorhabenträger steht nicht mehr zur Verfügung.

Für den bisher nicht realisierten Bereich sieht der VEP unter anderem die Entwicklung von „Betreutem Wohnen“ vor. Für diese Nutzung sieht die Stadt Vetschau/Spreewald an diesem Standort keinen Bedarf mehr. Das bestehende Bauplanungsrecht schränkt die Entwicklung des attraktiven innerstädtischen Bereichs ein. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich das Bauplanungsrecht und die Zulässigkeit der Nutzungen nach § 34 BauGB („Einfügegebot“). Die Stadt Vetschau/Spreewald hat sich daher dazu entschlossen, den VEP Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 24.10.2019 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des VEP Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ beschlossen. Das Aufhebungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Unterlagen zum Aufhebungsverfahren in der Fassung des Arbeitsstands Dezember 2019 werden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, vom: 15.01.2020 – 17.02.2020 in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Vetschau/Spreewald deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Offenlagefrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse der Stadt Vetschau/Spreewald bereitgestellt:

www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung
Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

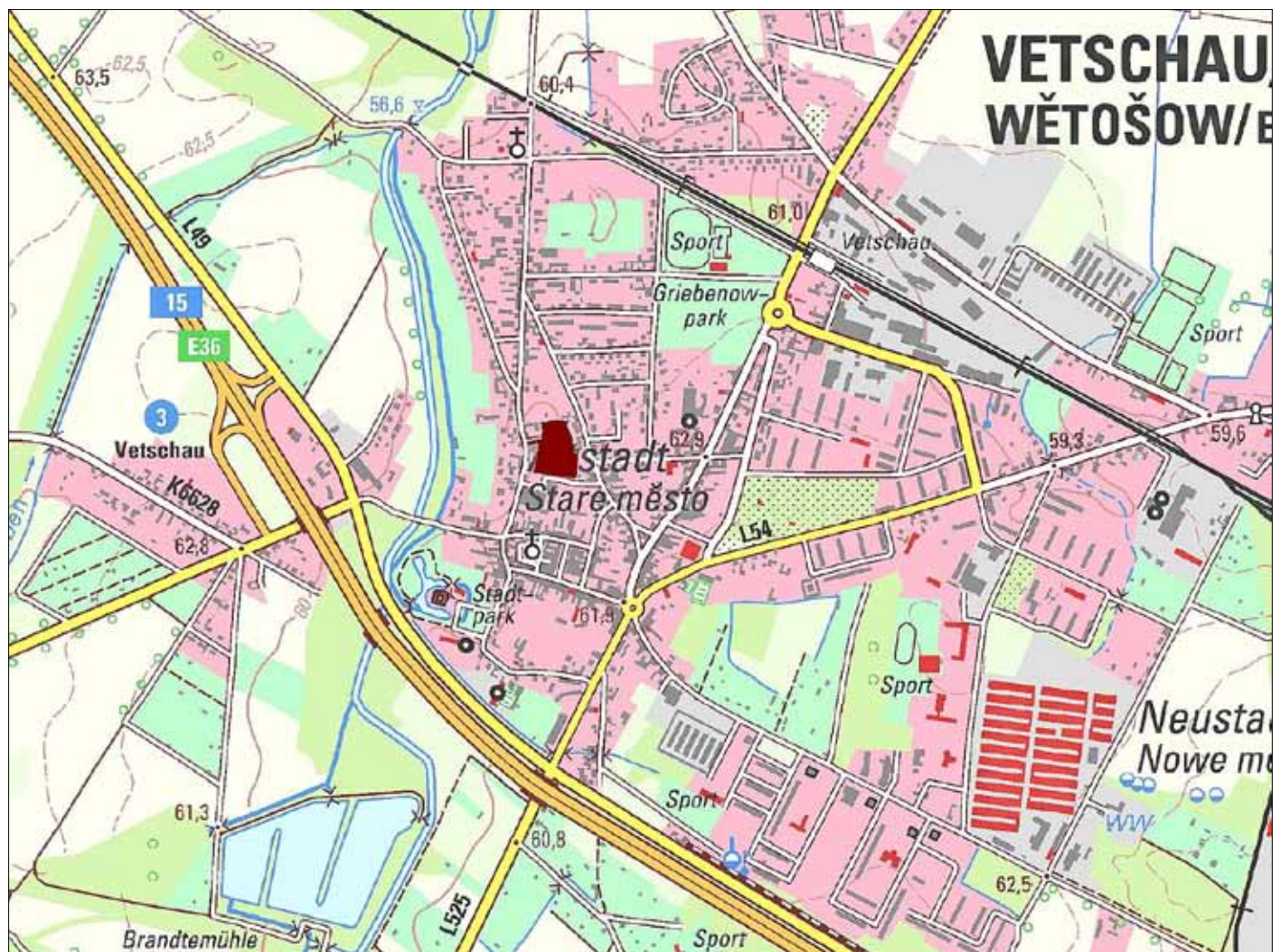
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, den 16.12.2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlagen:
- Übersichtsplan



- Lageplan



**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 4. öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 05.12.2019**

**Satzung zur Regelung der
Aufwandsentschädigung für Kameraden der
freiwilligen Feuerwehr Vetschau/Spreewald
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Vorlage: BV-StVV-059-19

Beschluss:

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald
Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 4. nichtöffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 05.12.2019**

**Vergabe Sanierung Schul- und Landsporthalle in Missen -
Los 12: Prallwand**

Vorlage: BV-StVV-064-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Fa. Sportbau Mokry GmbH für die Sanierung der Schul- und Landsporthalle in Missen, Los 12: Prallwand den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Vergabe Sanierung Schul- und Landsporthalle in Missen - Los 13: Sportboden

Vorlage: BV-StVV-065-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Fa. Hoppe Sportbodenbau GmbH für die Sanierung der Schul- und Landsporthalle in Missen, Los 13: Sportboden, den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Vergabebeschluss Los 17: Medienhardware für die Slawenburg Raddusch

Vorlage: BV-StVV-066-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Firma 235 Media GmbH aus 50825 Köln für das Los 17: Medienhardware - Herstellung, Lieferung und Montage im Ausstellungsraum der Slawenburg Raddusch den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Tornitz

Vorlage: BV-StVV-036-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstück 349 mit einer Gesamtgröße von 1.953 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Missen, OL Gahlen

Vorlage: BV-StVV-055-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Missen, Flur 4, Flurstück 64/2 (teilweise ca. 110 m²).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-056-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 2, Flurstück 289 teilweise, ca. 400 m² (Gartenland).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-057-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 33 teilweise, ca. 1.760 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	12
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

Vetschau/Spreewald, 19.12.2019

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister